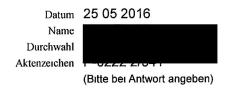


Rechnungshof Baden-Wurttemberg Postfach 11 11 52 76061 Karlsruhe





Antrag auf Herausgabe von Informationen nach § 2 Landesinformationsgesetz (LIFG)

Ihr Antrag vom 04. Mai 2016



auf Ihren Antrag vom 04 Mai 2016 ergeht folgende Entscheidung.

- I Ihr Antrag auf Herausgabe von Prufungsinformationen zu verfassten Studierendenschaften wird abgelehnt
- II. Diese Entscheidung ergeht gebuhrenfrei.

Gründe:

Mit einem Antrag per E-Mail vom 04. Mai 2016 fordern Sie die Herausgabe einer Liste uber die verfassten Studierendenschaften, welche durch den Rechnungshof Baden-Württemberg und nachgeordneten Stellen bisher gepruft wurden. Darüber hinaus begehren Sie Berichte über diese Prufungen

Ihr Antrag ist zulässig aber unbegründet. Nach § 1 Abs 2 Landesinformationsgesetz (LIFG) haben alle natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts sowie deren Zusammenschlüsse, soweit diese organisatorisch hinreichend verfestigt sind, gegenüber den informationspflichtigen Stellen einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen Der Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen besteht jedoch nur nach den weiteren Vorgaben des LIFG

Nach § 2 Abs 2 Nr. 2 LIFG gelten die Regelungen des LIFG für den Rechnungshof und seine nachgeordneten Rechnungsprüfungsamter jeweils nur außerhalb ihrer Prufungs- und Beratungstätigkeit Nach Art. 83 Abs 2 Landesverfassung und § 88 Landeshaushaltsordnung (LHO) umfasst die Prüfungstatigkeit des Rechnungshofs die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sondervermögen und Betriebe Nach § 111 LHO prüft der Rechnungshof auch die Haushalts- und Wirtschaftsführung der landesunmittelbaren Korperschaften des öffentlichen Rechts

Die Verfasste Studierendenschaft ist nach § 65 Abs 1 LHO eine rechtsfahige Körperschaft des offentlichen Rechts und als solche eine Gliedkorperschaft der Hochschule. Mithin ist sie eine landesunmittelbare Korperschafte des offentlichen Rechts, deren Haushalts- und Wirtschaftsführung durch den Rechnungshof und seine nachgeordneten Rechnungsprufungsamter geprüft wird

Die von Ihnen begehrte Liste, über vom Rechnungshof und seinen nachgeordneten Rechnungsprüfungsamtern gepruften Verfassten Studierendenschaften sowie die dazugehorigen Prüfungsberichte (Prufungsmitteilungen) umfasst den Bereich der Prufungstatigkeit des Rechnungshofs und seiner nachgeordneten Rechnungsprüfungsamter Es besteht daher kein Anspruch auf Herausgabe einer solchen Liste sowie konkreter Prüfungsmitteilungen gegenüber dem Rechnungshof.

Weitergehende Auskunftsanspruche nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bzw dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) bestehen bereits deshalb nicht, da es sich bei den von Ihnen begehrten Informationen um keine Umwelt- bzw. Verbrauchinformationen handelt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe schriftlich Klage erhoben werden Die Klageerhebung ist innerhalb der angegebenen Frist auch mundlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Karlsruhe möglich

